

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz – KOV – 9. AnpG-KOV)
– Drucksachen 8/167, 8/339 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 20 angefügt:

„20. in § 89 wird Absatz 3 gestrichen.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Nach §§ 60 und 61 BVG beginnt die Versorgung grundsätzlich mit dem Antragsmonat; gemäß VV Nummer 5 zu § 60 BVG galt dies auch bei Härteausgleichen. Für die durch das HStruktG-AFG in § 89 Abs. 3 BVG nunmehr eingefügte Neuregelung, wonach laufende Leistungen im Wege des Härteausgleichs nur noch von dem Monat an gewährt werden dürfen, in dem der Bewilligungsbescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ist kein überzeugender Grund ersichtlich. Denn Leistungen nach § 89 BVG können nur gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Gerade in solchen Fällen den Leistungsbeginn hinauszuschieben, erscheint daher in hohem Maße unangebracht.

Ferner ist es sozialpolitisch verfehlt, die Folgen einer starken Arbeitsbelastung der Versorgungsverwaltung (wie z. B. derzeit durch das Schwerbehindertengesetz) und der begutachtenden Ärzte und Kliniken mit der sich daraus ergebenden längeren Bearbeitungsdauer den Versorgungsberechtigten zum Nachteil gereichen zu lassen. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen sie sich eine für sie positive Entscheidung erst durch Widerspruch, Klage oder sogar Rechtsmittel erstritten haben, für die jeweilige Verfahrensdauer.

Im übrigen trifft die für diese Regelung gegebene Begründung, daß Härteausgleiche, die für bereits abgelaufene Zeiträume gezahlt würden, vielfach nur zu Verrechnungen mit anderen öffentlichen Leistungsträgern führten, vorwiegend nur für die Fälle zu, in denen die Antragsteller bisher Hilfe nach dem BSHG erhalten haben; gerade in diesen Fällen erscheint es jedoch nicht vertretbar, daß sich der Bund auf Kosten der Sozialhilfeträger entlastet.